

**Bericht des Vorstands
der Hutter & Schrantz AG
Wien, FN 93661 m,**

**über die Ermächtigung des Vorstandes eigene Aktien außerbörslich zu erwerben
sowie erworbene eigene Aktien auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot zu veräußern (TOP 7)**

Die Mitglieder des Vorstands erstatten nachstehenden Bericht des Vorstands der **Hutter & Schrantz AG** mit dem Sitz in Wien gem § 65 Abs 1b AktG iVm § 170 Abs 2 AktG und § 153 Abs 4 S 2 AktG an die Hauptversammlung der **Hutter & Schrantz AG** am 30.05.2018.

1. Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Gesellschaft beabsichtigen, der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 30.05.2018 zu TOP 7 folgende Beschlussfassung vorzuschlagen:

- a) Der Vorstand wird gem § 65 Abs 1 Z 8 sowie Abs 1a und 1b AktG ermächtigt, auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft im Ausmaß von bis zu 5 % des Grundkapitals der Gesellschaft während einer Geltungsdauer von 30 Monaten ab 30.05.2018 sowohl über die Börse als auch außerbörslich zu erwerben, wobei der niedrigste Gegenwert nicht mehr als 20 % unter und der höchste Gegenwert nicht mehr als 5 % über dem durchschnittlichen Börsenschlusskurs der letzten 3 Börsenstage vor Erwerb der Aktien liegen darf. Der Handel in eigenen Aktien ist als Zweck des Erwerbs ausgeschlossen. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 228 Abs 3 UGB) oder für Rechnung der Gesellschaft durch Dritte ausgeübt werden.

Den Erwerb über die Börse kann der Vorstand der **Hutter & Schrantz AG** beschließen, doch muss der Aufsichtsrat im Nachhinein von diesem Beschluss in Kenntnis gesetzt werden. Der außerbörsliche Erwerb unterliegt der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats.

- b) Der Vorstand wird für die Dauer von fünf Jahren ab 30.05.2018 gem § 65 Abs 1b AktG ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats für die Veräußerung bzw Verwendung eigener Aktien eine andere Art der Veräußerung als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot, unter sinngemäßer Anwendung der Regelungen über den Bezugsrechtsausschluss der Aktionäre, zu beschließen und die Veräußerungsbedingungen festzusetzen. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 228 Abs 3 UGB) oder für Rechnung der Gesellschaft durch Dritte ausgeübt werden, insbesondere als Gegenleistung beim Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland.

- c) Der Vorstand wird ferner ermächtigt mit Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlichenfalls das Grundkapital durch Einziehung dieser eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss gem § 65 Abs 1 Z 8 letzter Satz iVm § 122 AktG herabzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt Änderungen der Satzung, die sich durch die Einziehung von Aktien ergeben, zu beschließen.
2. Im Hinblick auf die Möglichkeit des außerbörslichen Erwerbs von eigenen Aktien gem § 65 Abs 1 Z 8 AktG sowie der Veräußerung von gem § 65 Abs 1 Z 8 AktG erworbenen eigenen Aktien gem § 65 Abs 1b AktG auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot, hat der Vorstand gem § 65 Abs 1b AktG iVm § 170 Abs 2 AktG und § 153 Abs 4 S 2 AktG einen schriftlichen Beschluss über den Grund für den damit einhergehenden Bezugsrechtsausschluss bzw für den mit dem allfälligen außerbörslichen Erwerb einhergehenden Ausschluss des quotenmäßigen Veräußerungsrechts (umgekehrter Bezugsrechtsausschluss) vorzulegen.
- Der Vorstand der Gesellschaft kann nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien außerbörslich erwerben, sowie nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates die von der Gesellschaft erworbenen eigenen Aktien auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot veräußern. Den Erwerb über die Börse kann der Vorstand der **Hutter & Schrantz AG** beschließen, doch muss der Aufsichtsrat im Nachhinein von diesem Beschluss in Kenntnis gesetzt werden.
3. Die gem § 65 Abs 1 Z 8 und Abs 1a und Abs 1b AktG erworbenen eigenen Aktien können auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot veräußert werden, wenn die Veräußerung der Aktien die Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften, also auch durch Einbringung von Beteiligungen, Unternehmen, Betrieben und Betriebsteilen als Sacheinlagen, im In- und benachbarten Ausland ist.

Hutter & Schrantz AG beabsichtigt, im In- und benachbarten Ausland weiter zu wachsen. Dieses Wachstum kann auch in der Form des Erwerbs von anderen Unternehmen oder Betrieben stattfinden. Der Erwerb von Unternehmen, Betrieben oder Teilbetrieben kann rechtlich sowohl als Kauf bestimmter Vermögensgegenstände (und Verbindlichkeiten) eines Unternehmens, Betriebs oder Teilbetriebs (sogenannter *Asset Deal*) als auch als Erwerb von Anteilen an einer Gesellschaft (sogenannter *Share Deal*) gestaltet werden. Beide Arten des Unternehmens- oder (Teil)- Betriebserwerbs, nämlich *Asset Deal* und *Share Deal*, werden im Folgenden zusammenfassend als Unternehmenserwerb bezeichnet.

Beim Unternehmenserwerb kann die Gegenleistung nicht nur in Geld, sondern auch in Aktien des erwerbenden Unternehmens bestehen. Das kann sowohl im Interesse von **Hutter & Schrantz AG** als Käuferin als auch im Interesse des Veräußerers liegen. Während im Fall des Kaufs eines Unternehmens durch Bezahlung eines Barkaufpreises ein hoher Liquiditätsabfluss bei der Gesellschaft entstehen kann, ist beim Unter-

nehmenserwerb durch Sacheinlagen kein Liquiditätsabfluss beim erwerbenden Unternehmen (**Hutter & Schrantz AG**) zu verzeichnen, sondern im Gegenteil eine Erhöhung des Eigenkapitals. Es kann auch Fälle geben, in denen es auch aus strategischen Gründen notwendig und zweckmäßig ist, dass sich der Veräußerer des Unternehmens mit einem kleinen Anteil an **Hutter & Schrantz AG** beteiligt, oder dass der Veräußerer im Gegenzug eine Beteiligung an der Gesellschaft verlangt.

Aufgrund der Beschränkungen beim Erwerb eigener Aktien – nämlich auf insgesamt (für nahezu alle Fälle gemäß § 65 AktG) 5 % des Grundkapitals der Gesellschaft – kann ein Veräußerer aufgrund dieses Vorgangs keine wesentliche Beteiligung an **Hutter & Schrantz AG** erwerben. Soweit die Gesellschaft die eigenen Aktien zu einem früheren Termin erworben hat und mittlerweile eine Kurssteigerung eingetreten ist, entsteht für die Gesellschaft bei Verwendung eigener Aktien als Gegenleistung für einen Unternehmenserwerb eine Ersparnis; denn bei der Bemessung der Gegenleistung für den Unternehmenserwerb werden die als (Teil der) Gegenleistung zu gewährenden eigenen Aktien in der Regel mit dem aktuellen (durchschnittlichen) Kurswert oder allenfalls höheren inneren Wert, nicht mit den niedrigeren historischen Anschaffungskosten angesetzt werden.

Der Unternehmenserwerb in der Form, dass das Unternehmen oder Anteile an dem Unternehmen gegen Sacheinlagen unter Ausschluss des Bezugsrechts der übrigen Aktionäre in die Gesellschaft eingebracht werden, wird allgemein als sachliche Rechtfertigung für den Ausschluss des Bezugsrechtes anerkannt. Im Hinblick auf das geplante Wachstum von **Hutter & Schrantz AG** besteht ein Interesse von **Hutter & Schrantz AG** einen Unternehmenserwerb durch Sacheinlage unter Ausschluss des Bezugsrechts und unter gleichzeitiger Schonung der Liquidität der Gesellschaft zu ermöglichen. Die Gewährung der Gegenleistung in eigenen Aktien erlaubt der Gesellschaft, bei derartigen Transaktionen mit der gebotenen Schnelligkeit und Flexibilität zu handeln.

Die Veräußerung eigener Aktien auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot ist beim Unternehmenserwerb deshalb erforderlich, weil einerseits die Gesellschaft bei einem Unternehmenserwerb gegen Sacheinlagen nur auf diese Weise den Erwerb des Unternehmens ohne Liquiditätsabfluss sicherstellen kann und weil andererseits der Veräußerer häufig zu einer Übertragung des Unternehmens oder der Anteile daran nur bereit ist, wenn er seinerseits eine wertäquivalente Beteiligung an der Gesellschaft erhält. Aus der Sicht von **Hutter & Schrantz AG** kann es aus strategischen oder unternehmensorganisatorischen Gründen erforderlich sein, den Veräußerer als Aktionär in die Gruppe einzubinden. Beim Unternehmenserwerb durch Sacheinlagen kann der Veräußerer als Sacheinleger die von ihm gewünschte Beteiligung nur dann erreichen, wenn ausschließlich er die neuen Aktien erhält; denn ein Veräußerer will eine (prozentmäßige) Beteiligung an **Hutter & Schrantz AG** errei-

chen, die dem Verhältnis des Werts seines Unternehmens im Verhältnis zum Unternehmenswert von **Hutter & Schrantz AG** entspricht und ihm entsprechende Stimmrechte an (und damit Mitwirkungsrechte in) der Gesellschaft einräumt.

Der Bezugsrechtsausschluss bzw die Veräußerung von eigenen Aktien auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot ist schließlich verhältnismäßig, weil regelmäßig ein besonderes Interesse von **Hutter & Schrantz AG** am Erwerb des betreffenden Unternehmens oder der Anteile an dem betreffenden Unternehmen besteht. Die Wahrung der Interessen der Altaktionäre ist dadurch sichergestellt, dass beim Unternehmenserwerb eine verhältnismäßige Gewährung von Aktien – in der Regel nach Durchführung einer Unternehmensbewertung – stattfindet. Der Wert des einzubringenden Unternehmens oder der Anteile an diesem Unternehmen wird dem Wert von **Hutter & Schrantz AG** gegenübergestellt; in diesem Verhältnis erhält der Sacheinleger von der Gesellschaft erworbene eigene Aktien. Die Altaktionäre nehmen ferner künftig an den Gewinnen des erworbenen Unternehmens, die sich in der Regel durch Synergien mit **Hutter & Schrantz AG** erhöhen sollten, teil.

Bei Veräußerung von gem § 65 Abs 1 Z 8 und Abs 1a und Abs 1b AktG erworbenen eigenen Aktien auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot hat der Vorstand spätestens zwei Wochen vor dem Beschluss des Aufsichtsrats (der der Veräußerung auf andere Weise als über die Börse durch öffentliches Angebot zuzustimmen hat) einen Bericht zu veröffentlichen, in dem unter anderem auch der Veräußerungspreis der Aktien zu begründen ist (§ 65 Abs 1b iVm § 171 Abs 1 AktG).

4. Dem Vorstand soll für zukünftige Unternehmensakquisitionen eine hohe Flexibilität eingeräumt und schnelles Handeln ermöglicht werden. Zu diesem Zweck kann es erforderlich sein rasch über die notwendige Akquisitionswährung im erforderlichen Ausmaß zu verfügen und daher eigene Aktien im Paket außerbörslich zu erwerben. Die rasche Verfügbarkeit der Akquisitionswährung in Gestalt von eigenen Aktien für die Zwecke, wie im gegenständlichen Bericht oben ausgeführt, stellen die sachliche Rechtfertigung für den umgekehrten Bezugsrechtsausschluss, das ist der Ausschluss des quotenmäßigen Veräußerungsrechts der Aktionäre, dar.
5. Abschließend sei erwähnt, dass die Erteilung einer Ermächtigung an den Vorstand, eigene Aktien außerbörslich zu erwerben bzw erworbene eigene Aktien gegebenenfalls auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot zu veräußern, jeweils zum Zweck der Ausgabe von Aktien als Gegenleistung bei einem Unternehmenskauf ein bei vielen börsennotierten österreichischen (und deutschen) Gesellschaften üblicher und allgemein anerkannter Vorgang ist. Dies kommt auch in § 5 Abs 2 Z 7 VeröffentlV zum Ausdruck, wonach die zum gegebenen Zeitpunkt durchzuführende Veröffentlichung Art und Zweck des Rückerwerbs und/oder der Veräußerung eigener Aktien, insbesondere, ob der Rückerwerb und/oder die Veräußerung über die Börse und/oder außerhalb der Börse erfolgen soll, zu enthalten hat.

Wie auch oben ausgeführt, sei in diesem Zusammenhang nochmals betont, dass die Veräußerung eigener Aktien sowie der außerbörsliche Erwerb auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats möglich sind. Der Vorstand von **Hutter & Schrantz AG** kann in diesen Fällen nicht allein entscheiden.

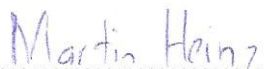
6. Zusammenfassend kommt der Vorstand von **Hutter & Schrantz AG** zu dem Ergebnis, dass die Erteilung einer Ermächtigung an den Vorstand der Gesellschaft eigene Aktien außerbörslich zu erwerben oder gemäß § 65 Abs 1 Z 8 und Abs 1a und Abs 1b AktG erworbene eigene Aktie mit Zustimmung des Aufsichtsrats gegebenenfalls auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot zu veräußern, den gesetzlichen Vorschriften vollkommen entspricht.

Wien, im April

Der Vorstand



.....
Dr. Hans Heinz



.....
Martin Heinz